



## Anlage 4 – Verfahrensbeteiligung

### 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB)





# 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

## Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

### Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

#### Inhaltsverzeichnis

V-1130-2023-02-21	Landrat des Kreises Mettmann .....	3
V-1131-2023-02-27	Bürgermeister der Stadt Erkrath .....	3
V-1134-2023-02-07	Bürgermeister der Stadt Hilden.....	4
V-1137-2023-02-27	Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein .....	4
V-1138-2023-02-08	Bürgermeister der Stadt Ratingen .....	4
V-1151-2023-01-13	Bürgermeister der Stadt Dormagen .....	5
V-2100-2023-02-14	Deutscher Wetterdienst .....	5
V-2203-2023-01-30	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - .....	5
V-2207-2023-02-27	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf - .....	6
V-2404-2022-06-23	Stadtwerke Düsseldorf AG .....	6
V-2404-2023-02-27	Stadtwerke Düsseldorf AG .....	9
V-3004-2023-02-15	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln - .....	10
V-3007-2022-06-10	Deutsche Bahn Netz AG - Niederlassung West.....	12
V-3008-2023-02-27	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region West - .....	13
V-3009-2022-06-20	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - .....	14
V-3009-2023-01-23	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - .....	15
V-3024-2023-02-23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).....	15

V-3025-2023-01-13	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein .....	17
V-3026-2022-06-24	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland.....	17
V-3026-2023-02-27	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - .....	18
V-3027-2023-02-02	Fernstraßen-Bundesamt.....	19
V-3104-2023-02-27	Open Grid Europe .....	19
V-3106-2023-01-16	Thyssengas GmbH.....	22
V-3113-2023-02-17	Westgas GmbH - Evonik Industries - .....	24
V-3131-2023-02-03	Westnetz GmbH .....	25
V-3134-2023-01-30	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH .....	27
V-4001-2022-07-01	Handwerkskammer Düsseldorf.....	28
V-4001-2023-02-27	Handwerkskammer Düsseldorf.....	30
V-4007-2023-01-31	Handelsverband Nordrhein-Westfalen.....	30
V-4013-2022-06-02	IHK Düsseldorf .....	31
V-4013-2023-01-24	IHK Düsseldorf .....	32
V-7000-2023-01-12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	33
V-8004-2022-05-24	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland.....	33
V-8004-2023-02-27	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland.....	35

	<b>V-1130-2023-02-21</b> <b>Landrat des Kreises Mettmann</b> <a href="#">Dokument 164487/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Die Belange des Kreis Mettmann werden von der geplanten 14. Änderung des Regionalplans in Düsseldorf Reisholz nicht berührt, so dass keine Anregungen vorgebracht werden.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-1131-2023-02-27</b> <b>Bürgermeister der Stadt Erkrath</b> <a href="#">Dokument 127111/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der geplanten Umwandlung von GIB in ASB wird die regionalplanerische Voraussetzung geschaffen, auf dieser Fläche großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen.</p> <p>Im Rahmenplan Einzelhandel der Stadt Düsseldorf ist dieser Bereich entlang der Henkelstraße im Stadtteil Reisholz im Stadtbezirk 9 als kleines Stadtteilzentrum eingestuft.</p> <p>Das Planungsziel ist die Stärkung und langfristige Sicherung der Versorgungsfunktion des kleinen Stadtteilzentrums Henkelstraße durch eine Umstrukturierung und Erweiterung des Einzelhandelsangebotes, wie die Ansiedlung eines Drogeriemarkts mit 620 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (VKF) sowie die Verlagerung und Erweiterung des im rückwärtigen Bereich der Henkelstraße bereits bestehenden Lebensmitteldiscounters auf künftig 1.300 m<sup>2</sup> VKF.</p> <p>.</p> <p>Zur o.g. Änderung des Regionalplanes werden von Seiten der Stadt Erkrath keine regionalplanerischen Aspekte vorgebracht. Erhebliche Auswirkungen für das Stadtgebiet Erkrath sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1134-2023-02-07</b> <b>Bürgermeister der Stadt Hilden</b> <a href="#">Dokument 127111/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die nochmalige Möglichkeit, mich zu der beabsichtigten 14. Änderung des Regionalplanes äußern zu können, möchte ich mich bedanken.</p> <p>Die Belange der Stadt Hilden werden weiterhin von der geplanten 14. Änderung des Regionalplans in Düsseldorf Reisholz nicht berührt, so dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-1137-2023-02-27</b> <b>Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein</b> <a href="#">Dokument 198003/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED]</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 12.01.2023, eingegangen per Mail am 12.01.2023, haben Sie die Stadt Monheim am Rhein über Ihre Planung zur 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB) informiert und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zum genannten Planverfahren werden seitens der Stadt Monheim am Rhein gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG keine Anregungen vorgebracht. Es bestehen auch keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-1138-2023-02-08</b> <b>Bürgermeister der Stadt Ratingen</b> <a href="#">Dokument 127168/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden seitens der Stadt Ratingen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-1138-2023-02-08</b> <b>Bürgermeister der Stadt Ratingen</b> <a href="#">Dokument 127168/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Mit freundlichen Grüßen		
	<b>V-1151-2023-01-13</b> <b>Bürgermeister der Stadt Dormagen</b> <a href="#">Dokument 77567/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Dormagen sieht sich von der 14.Änderung des RPD als nicht unmittelbar betroffen an. Die Abgabe einer Stellungnahme ist daher nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2100-2023-02-14</b> <b>Deutscher Wetterdienst</b> <a href="#">Dokument 158211/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2203-2023-01-30</b> <b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>- Regionalforstamt Niederrhein -</b> <a href="#">Dokument 96026/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ■■■■■, Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die Planänderung vorzutragen.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-2203-2023-01-30</b> <b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>- Regionalforstamt Niederrhein -</b> <a href="#">Dokument 96026/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Anregungen hierzu werden nicht gegeben. Eine postalische Zustellung erfolgt nicht. Mit freundlichen Grüßen		
	<b>V-2207-2023-02-27</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>- Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf -</b> <a href="#">Dokument 196427/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ■■■, als Fachbehörde nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die o. g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, soweit hierdurch kein zusätzlicher Flächenbedarf im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zur Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) lokal im Gebiet der Stadt Düsseldorf oder der interkommunal mit anderen Kommunen ausgelöst wird. Mit freundlichen Grüßen		Die 14. Änderung des RPD ist als bedarfsneutral zu beschreiben. Neue Wohnbauflächenpotentiale ergeben sich, wie in Kapitel 2 Bedarfs- und Alternativenprüfung der Begründung ausgeführt, durch diese Änderung nicht. Auch eine Veränderung der Gewerbeflächenpotentiale vollzieht sich wie im o.g. Kapitel dargestellt nicht. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2404-2022-06-23</b> <b>Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <a href="#">Dokument 528636/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Frau ■■■, sehr geehrte Damen und Herren,  die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) nehmen zum o. g. Verfahren als Eigentümerin des Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, welches zum 01.07.2007 an die 100%Tochter Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) verpachtet wurde und seither von dieser betrieben wird, Stellung.		Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen. <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ergänzend auf Folgendes hingewiesen.</b> <u>In Bezug auf die Anregung zur Beibehaltung GIB oder Festlegung eines ASB-GE:</u> Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung von GIB in ASB im hier vorliegenden Fall lediglich dem überwiegenden faktischen Nutzungsbesatz in der Örtlichkeit im RPD Rechnung trägt. Da schon heute gewerbliche und wohnbauliche

<b>V-2404-2022-06-23</b> <b>Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <a href="#">Dokument 528636/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Gegenüber der geplanten 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf bestehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG keine grundsätzlichen Bedenken. Ein Abgleich zwischen der geplanten Regionalplanänderung von gewerblich-industriellen Bereich (GIB) in einen allgemeinen Siedlungsbereich (SB) und dem von der Stadt Düsseldorf verabschiedetem Masterplan Industrie (informelle Bauleitplanung) zeigt jedoch, dass der geplante allgemeine Siedlungsbereich (RPD) Teile der Gewerbe- und Industriekernzone (Masterplan Industrie) überlagert. Eine Beibehaltung des GIBs im Regionalplan (Beibehaltung der gewerblich-industriellen Flächenarrondierung) oder mindestens die Wahl eines ASB-GE bis zur Henkelstraße würde die Gewerbe- und Industriebetriebe in Düsseldorf stärken.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Gefahr, gegen den Grundsatz 1 (Regionalplan, Kapitel 3.1, Seite 64) zu verstoßen, da durch die herangerückten, schutzbedürftigen Nutzungen mit zukünftig planungsrechtlicher Absicherung sowohl der Betrieb emittierender Gewerbe- und Industriegebiete erschwert als auch Betriebserweiterungsflächen langfristig nahezu unmöglich gemacht werden dürften.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		<p>Nutzungen in räumlicher Nähe bestehen, wird durch die geänderte regionalplanerische Festlegung keine neue Gemengelage geschaffen, die die Entwicklung gewerblicher Standorte über das heutige Maß hinaus erheblich einschränken würde. Vielmehr wird die regionalplanerische Festlegung dem vorhandenen Nutzungsbesatz entlang der Henkelstraße angepasst.</p> <p>Im Regionalplan steht hierfür lediglich die Festlegung ASB zur Verfügung, welche mit Blick auf den, in der Begründung, noch im Detail zu beschreibenden gemischten Nutzungsbesatz, jedoch auch die korrekte raumordnerische Festlegung ist.</p> <p>Wenngleich damit im allgemeinen auch die Planung von Wohnbauflächen erstmalig möglich wäre ist darauf hinzuweisen, dass im rückwertigen Bereich der Henkelstraße faktisch nur gewerbliche Nutzungen vorhanden sind und auch zukünftig angestrebt werden (hier Einzelhandel). Wohnnutzungen sind hier auch von städtischer Seite nicht gewollt. Hier sei auch auf die Ziele des Masterplanes Industrie der Stadt Düsseldorf nördlich des regionalplanerischen Planbereichs hingewiesen.</p> <p>Die für den RPD neu definierte Festlegungsmöglichkeit ASB-GE scheidet vorliegend aus. Sie würde zwar raumordnerisch das Wohnen verbindlich ausschließen sodann jedoch auch keinen zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO ermöglichen. Der Nutzungsbesatz des zentralen Versorgungsbereichs und das Bestreben der Stadt Düsseldorf, das Stadtteilzentrum auch mit einem großflächigem Nahversorger zu stärken sollen jedoch berücksichtigt werden.</p> <p>Im Weiteren ist es Aufgabe der Stadt Düsseldorf im Bereich der Henkelstraße das Nebeneinander von sensiblen und störenden Nutzungen unter Berücksichtigung des Trennungs-</p>

<b>V-2404-2022-06-23</b> <b>Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <a href="#">Dokument 528636/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
		<p>grundsatzes § 50 BImSchG und der gefestigten Rechtsprechung zum Schutz bestehender Nutzungen vor heranrückenden Nutzungen zu steuern.</p> <p><u>In Bezug auf die Diskussion des Grundsatzes 1 Kap. 3.3.1 RPD:</u></p> <p>Grenzen gem. Grundsatz 1 Kap. 3.3-1 GIB und ASB oder ASB-GE aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder andere heranrückende schutzbedürftige Nutzungen bzw. schutzbedürftige Baugebiete der Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in seiner bisherigen Nutzung in den GIB gefährdet wird oder dass Betriebsenerweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in den GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben genutzt werden können. Die Abstände sollen vorrangig in den ASB oder ASB-GE gesichert werden.</p> <p>Insoweit erfolgt zunächst klarstellend der Hinweis, dass sich dieser Grundsatz an nachfolgende Planungsebenen im Rahmen der bestehenden, rechtskräftigen Festlegung des Regionalplans wendet. Er bindet nicht den regionalen Planungsträger welcher diesen Grundsatz selbst aufgestellt hat. Insoweit ist der regionale Planungsträger auch frei die Festlegung von GIB und ASB und wo sie aneinandergrenzen, unter Berücksichtigung des Bestandes und künftiger Planungsziele, selbst zu bestimmen.</p> <p>Gleichwohl beschreibt die Stellungnahme hier eine wichtige Regelung zur Berücksichtigung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die städtischen Planungsziele streben hier vornehmlich die Verbesserung der Nahversorgungssituation und Stärkung des bereits bestehenden Stadtteilzentrums an.</p>

	<b>V-2404-2022-06-23</b> <b>Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <a href="#">Dokument 528636/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
			<p>Eine Verschärfung immissionsschutzrechtlicher Konflikte oder Einengung der Ausnutzungspotenziale innerhalb der im Masterplan Industrie festgelegten Industriezonen ist auch von der Stadt Düsseldorf nicht gewollt und wird durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen sein.</p> <p>Ferner soll gem. Grundsatz 6 Kapitel 3.2-1 RPD die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an Infrastrukturen angrenzen, die in der Legende (Planzeicheninhalte und –merkmale) unter „3. Verkehrsinfrastruktur“ genannt sind, so erfolgen, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung keine Einschränkungen erfahren. Die in der Stellungnahme diskutierten Flächen tangieren einen Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen Verkehr: Bestand, Bedarfsplanmaßnahme somit wird die <b>Befürchtung</b> der Neuansiedlung schutzwürdiger Nutzungen <b>nicht geteilt</b>. Ferner konnte der eingereichten Stellungnahme der Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West (V-3007-2022-06-10) entnommen werden, dass angrenzend der sechsspurige Streckenausbau des RRX geplant sei. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind seitens der Stadt Düsseldorf keine sensiblen Nutzungen geplant.</p>
	<b>V-2404-2023-02-27</b> <b>Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <a href="#">Dokument 204529/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Frau ■■■, sehr geehrte Damen und Herren,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</b> und auf die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-2404-2022-06-23 der Stadtwerke Düsseldorf AG aus dem Screeningverfahren verwiesen. Sie ist Teil dieser Synopse.

	<b>V-2404-2023-02-27</b> <b>Stadtwerke Düsseldorf AG</b> <a href="#">Dokument 204529/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	zur o. g. 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf haben die Stadtwerke Düsseldorf AG bereits mit Schreiben vom 23.06.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt weiterhin bestehen. Ebenso die geäußerten Bedenken. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen. Freundliche Grüße		
	<b>V-3004-2023-02-15</b> <b>Eisenbahn-Bundesamt</b> <b>- Außenstelle Köln -</b> <a href="#">Dokument 158215/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 12.01.2023 per E-Mail und am 17.01.2023 per Post beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie richten sich an nachfolgende Planungsschritte und sind in entsprechenden Verfahren ggf. erneut vorzubringen. Es ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des Entwurfs dieser Regionalplanänderung. Konkrete Planungen unter Betrachtung einzelner Flurstücke – unter Berücksichtigung des Fachplanungsvorrangs sowie von Abstandserfordernissen und des Immissionsschutzes – erfolgen erst in späteren Verfahren. Die Sicherung der östlich des Plangebietes gelegenen Schienentrasse erfolgt durch deren zeichnerische Festlegung im Regionalplan in der Planungsebene angemessener Weise. Nicht zuletzt betont der Regionalplan auch in Kapitel 5.1.3, Grundsatz 2, die Bedeutung von Erweiterungsflächen für bestimmte Schienenwege („Entlang von Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sollen Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden.“).

Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass dem Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle Köln- von der Vorhabenträgerin DB Netz AG ein Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung zum Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 2.0, Düsseldorf-Hellerhof – Düsseldorf-Reisholz“ vorliegt. Die Bahntrasse in diesem Planfeststellungsabschnitt grenzt unmittelbar an Ihr Plangebiet. Hierzu sollte sich die DB Netz AG, Mercatorstr. 1a, 47051 Duisburg äußern.

Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.

- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

- Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

	<b>V-3007-2022-06-10</b> <b>Deutsche Bahn Netz AG</b> <b>- Niederlassung West</b> <a href="#">Dokument 486973/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Aus Screeningverfahren eingefügt	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>sofern die Änderung zum allgemeinen Siedlungsbereich lediglich die Umsiedlung und Ansiedlung von Gewerbeflächen umfasst, haben wir keinerlei Bedenken bezüglich der Änderung des Regionalplans.</p> <p>Hinweis: In dem genannten Bereich plant das Projekt RRX den sechsgleisigen Ausbau der Strecke. Ansprechpartner ist Herr [REDACTED].</p>		<p>Im Bereich der 14. RPD Änderung stellt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1992 Gewerbegebiet und entlang der Henkelstraße Kerngebiet dar. Eine industrielle Nutzung der Flächen ist bereits aktuell nicht zulässig. Planungsziel der 202. FNP-Änderung der Stadt Düsseldorf ist die Ansiedlung eines Betriebes i.S.d § 11 Abs. 3 BauNVO.</p> <p>Gem. § 11 Abs. 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, nur in Kerngebieten oder in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.</p> <p>Mit Blick auf die bereits bestehenden allgemeinen Siedlungsstrukturen im direkten Umfeld des Planbereichs ist eindeutig, dass das raumordnerische Planungsziel „GIB“ durch die Stadt Düsseldorf künftig nicht mehr zielführend erreicht werden kann und auch städtebaulich nicht mehr sinnvoll erscheint. Bestehende gewerbliche Nutzungen werden durch die geplante Festlegung ASB im Bereich dieser Änderung nicht in ihrem Umfeld eingeschränkt. Durch die Änderung von GIB in ASB wird lediglich dem überwiegenden faktischen Nutzungsbesatz in der Örtlichkeit im RPD Rechnung getragen. Da schon heute gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen in räumlicher Nähe bestehen, wird durch die geänderte regionalplanerische Festlegung keine neue Gemengelage geschaffen, die die Entwicklung gewerblicher Standorte über das heutige Maß hinaus erheblich einschränken würde.</p> <p><b>Darüber hinaus werden die Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<b>V-3008-2023-02-27</b> <b>Deutsche Bahn AG</b> <b>DB Immobilien - Region West -</b> <a href="#">Dokument 217087/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  sehr geehrte Frau ■■■,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; <ul style="list-style-type: none"> <li>o Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</li> </ul> </li> <li>• Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.</li> <li>• Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</li> <li>• Es ist dafür zu sorgen, dass durch eine Neugestaltung der Nutzung unsere angrenzenden Grundstücke nicht mit Abstandsflächen belastet werden.</li> <li>• Die Zugänglichkeit unserer Bahnanlagen zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und für Bauarbeiten muss gewahrt bleiben.</li> <li>• Hier ist aus Sicht der DB Netz AG eine Kabeleinweisung erforderlich, da hier die Gleisanlagen unmittelbar betroffen sind. Hierzu kann sich der Vor-</li> </ul>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie richten sich an nachfolgende Planungsschritte und sind in entsprechenden Verfahren ggf. erneut vorzubringen. Konkrete Planungen, die ggf. die in der Stellungnahme genannten Themen betreffen könnten, erfolgen erst in späteren Verfahren. Es ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des Entwurfs dieser Regionalplanänderung.</p>

	<b>V-3008-2023-02-27</b> <b>Deutsche Bahn AG</b> <b>DB Immobilien - Region West -</b> <a href="#">Dokument 217087/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>habenträger mit einer Kostenübernahmeerklärung auf seinem Geschäftspapier i. H. v. 1.500 € je Örtlichkeit gerne an Frau ■■■ ■■■ wenden. Aufgrund der Vielzahl gleichlautender Anfragen können wir leider die Organisation der Ortsbegehung nicht mehr selbst sicherstellen. Wir stellen auf Basis der Kostenübernahmeerklärung Verrechnungsdaten für die erforderlichen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung und benennen diese.</p> <p>■■■ ■■■ ■■■ ■■■ <a href="mailto:■■■@deutschebahn.com">@deutschebahn.com</a>  NB Düsseldorf  Planung und Segmentsteuerung  DB Netz AG  ■■■, Netzgebäude, 40215 Düsseldorf  Mobil: +49 ■■■</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.</li> </ul> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3009-2022-06-20</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> <b>- Regionalniederlassung Niederrhein -</b> <a href="#">Dokument 506022/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ■■■,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3009-2022-06-20</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> <b>- Regionalniederlassung Niederrhein -</b> <a href="#">Dokument 506022/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>die 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, ändert die bisherige GIB-Fläche in eine ASB-Fläche um.</p> <p>Der betroffene Bereich liegt im Umfeld der Landesstraße 85 im Abschnitt 6. Diese und alle im Umfeld Liegenden Landesstraßen liegen im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt und daher in der Baulast der Stadt Düsseldorf.</p> <p>Daher bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3009-2023-01-23</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> <b>- Regionalniederlassung Niederrhein -</b> <a href="#">Dokument 77633/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20.06.2022.</p> <p>Es bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3024-2023-02-23</b> <b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)</b> <a href="#">Dokument 196328/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

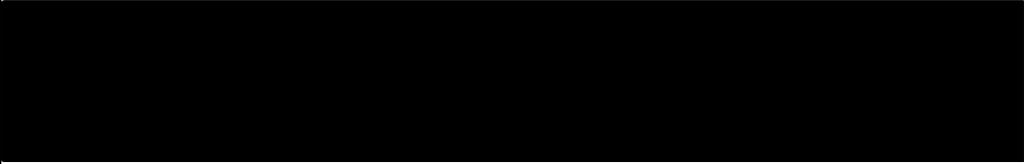
<b>V-3024-2023-02-23</b> <b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)</b> <a href="#">Dokument 196328/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand <b>keine Einwände</b>.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2023).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist <b>nicht</b> erforderlich.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a>.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	<b>V-3025-2023-01-13</b> <b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein</b> <a href="#">Dokument 77610/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die beschriebene 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3026-2022-06-24</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>- Niederlassung Rheinland</b> <a href="#">Dokument 528978/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zur 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB) nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung.  Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 850 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 22, Anschlussstelle Düsseldorf-Eller und östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1,06 km verlaufenden Autobahn 59, Abschnitt 19 zuständig.  Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.  Im Bedarfsplan enthalten ist das nachfolgende Projekt als "Maßnahme des weiteren Bedarfs (WB)"  • A46-G20-NW: A 46 AS Düsseldorf-Holthausen - AK Hilden (A 3) Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A46-G20-NW (bvwp-projekte.de)		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3026-2022-06-24</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>- Niederlassung Rheinland</b> <a href="#">Dokument 528978/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden/umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB) dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3026-2023-02-27</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>- Niederlassung Rheinland -</b> <a href="#">Dokument 196370/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Frau [REDACTED],		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3026-2023-02-27</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>- Niederlassung Rheinland -</b> <a href="#">Dokument 196370/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 24.06.2022 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3027-2023-02-02</b> <b>Fernstraßen-Bundesamt</b> <a href="#">Dokument 108808/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit E-Mail vom 12.01.2023 wurde das Fernstraßen-Bundesamt erneut um Stellungnahme zur 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf beteiligt.</p> <p>Seitens des Fernstraßen-Bundesamt werden zu den aktuellen Änderungen im Regionalplan keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3104-2023-02-27</b> <b>Open Grid Europe</b> <a href="#">Dokument 214445/2023</a> <a href="#">Dokument 214446/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Durch die Pledoc GmbH bearbeitet.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p><b>Hier: von uns verwaltete Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie richten sich an nachfolgende Planungsschritte und sind in entsprechenden Verfahren ggf. erneut vorzubringen. Es ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des Entwurfs dieser Regionalplanänderung.

<p><b>V-3104-2023-02-27</b>  <b>Open Grid Europe</b>  <a href="#">Dokument 214445/2023</a>  <a href="#">Dokument 214446/2023</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  → Durch die Pledoc GmbH bearbeitet.</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>
<p>Unabhängig, ob es sich bei den o. g. Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung der in der Planungsregion Düsseldorf vorhandenen Versorgungsanlage. Die Eintragung der Versorgungsanlage ist in der Karte aufgrund des gewählten Maßstabs und wegen der starken Generalisierung nur als grobe Übersicht geeignet.</p> <p>Die Abbildung zeigt den Stand vom 27.02.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht.</p> <p><b>Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns frühzeitig abzustimmen sind bzw. die OGE/PLEdoc an den nachfolgenden Verfahren zu beteiligen sind.</b></p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p> <p><b>Thyssengas GmbH - Emil-Moog-Platz 13 in 44137 Dortmund</b>  Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Anlagen</b></p>		

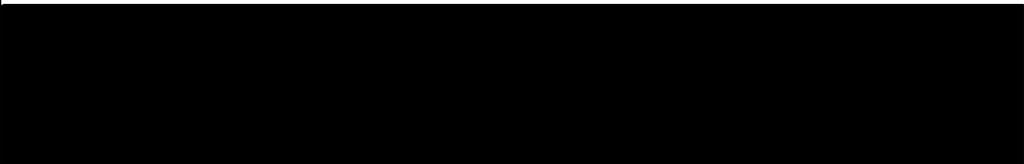
<b>V-3104-2023-02-27</b> <b>Open Grid Europe</b> <a href="#">Dokument 214445/2023</a> <a href="#">Dokument 214446/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Durch die Pledoc GmbH bearbeitet.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>	
Planunterlagen Merkblatt zur Dokumentation Anweisung(en)		Die Anlage „Planunterlagen“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 	
Die Anlage „Merkblatt zur Dokumentation“ wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt. 		Die Anlage „Anweisung(en)“ wurde aus datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 	

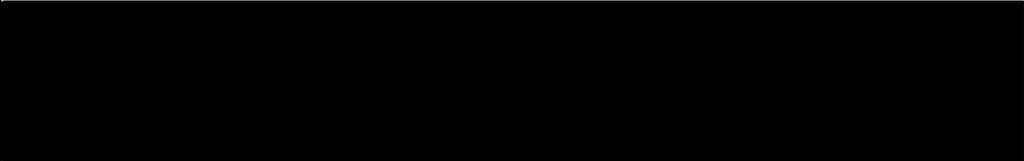
	<b>V-3106-2023-01-16</b> <b>Thyssengas GmbH</b> <a href="#">Dokument 54713/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 12.01.2023 unterrichten Sie uns über die im Betreff genannte 14. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf.</p> <p>Innerhalb der 14. Änderung des Regionalplans verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000 mit den eingetragenen Leitungstrassen unserer Gasfernleitungen. Die in Betrieb befindlichen Leitungen sind in rot und die stillgelegten in grün dargestellt. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- und -abgänge jederzeit möglich sind.</p> <p>Diese Gasfernleitungen - besonders deren Betriebssicherheit - unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 49 und der Gashochdruck-Leitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk - hier den Arbeitsblätter G 463, G 466-1, GW 125 und GW 315.</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.</p> <p>Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie richten sich an nachfolgende Planungsschritte und sind in entsprechenden Verfahren ggf. erneut vorzubringen. Es ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des Entwurfs dieser Regionalplanänderung.</p>

<b>V-3106-2023-01-16</b> <b>Thyssengas GmbH</b> <a href="#">Dokument 54713/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Betreff genannte Maßnahme. Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
<p>Die Anlage „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG) wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="253 746 1272 906" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div>		
<p>Die Anlage „Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen“ wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="253 1007 1272 1166" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div>		
<p>Die Anlage „Übersichtsplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>		

	<b>V-3106-2023-01-16</b> <b>Thyssengas GmbH</b> <a href="#">Dokument 54713/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
			
	Die Anlage „Lageplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
	Die Anlage „Lageplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
	<b>V-3113-2023-02-17</b> <b>Westgas GmbH - Evonik Industries -</b> <a href="#">Dokument 163935/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3113-2023-02-17</b> <b>Westgas GmbH - Evonik Industries -</b> <a href="#">Dokument 163935/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff)</p> <p>BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise)</p> <p>Covestro AG (nur CO-Pipeline)</p> <p>Eneco Gasspeicher B.V.</p> <p>EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH &amp; Co. KG</p> <p>Evonik Operations GmbH</p> <p>INEOS Solvents Germany GmbH</p> <p>NUON Epe Gasspeicher GmbH</p> <p>OQ Chemicals GmbH (teilweise)</p> <p>PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH &amp; Co. KG</p> <p>RWE Gas Storage West GmbH</p> <p>Sasol Germany GmbH</p> <p>SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen</p> <p>TanQuid GmbH &amp; Co. KG (teilweise)</p> <p>Trianel Gasspeicher Epe GmbH &amp; Co. KG</p> <p>Vorwerk-EEE GmbH</p> <p>Wacker Chemie GmbH</p> <p>Westgas GmbH</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-3131-2023-02-03</b> <b>Westnetz GmbH</b> <a href="#">Dokument 34535/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff unter 1. genannte Hochspannungskabel.</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie richten sich an nachfolgende Planungsschritte und sind in entsprechenden Verfahren ggf. erneut vorzubringen. Es ergibt</p>

<b>V-3131-2023-02-03</b> <b>Westnetz GmbH</b> <a href="#">Dokument 34535/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 2.genannte Umspannlage.</p> <p>Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können.</p> <p>Bei Ihrer weiteren Planung bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist durch Querschlänge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.</p> <p>Unsere Zustimmung zu der o.g. Maßnahme können wir nur dann geben, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden. Eine evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher darf nicht erfolgen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.</p> <p>Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:</p>		<p>sich kein Erfordernis einer Änderung des Entwurfs dieser Regionalplanänderung.</p>
<p>Die Abbildung zu den Mindestabständen zu Hochspannungskabel wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		
<p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.</p> <p>Für den Bereich des Regionalplanes haben wir Bestandschutz.</p>		

V-3131-2023-02-03 Westnetz GmbH <a href="#">Dokument 34535/2023</a>	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Die Anlage „Lageplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
Die Anlage „Lageplan“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
V-3134-2023-01-30 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH <a href="#">Dokument 95893/2023</a>	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau  ,	von der 14. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind keine Sauerstoff- und Stickstoffleitung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) betroffen.	<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Sie richten sich an nachfolgende Planungsschritte und sind in entsprechenden Verfahren ggf. erneut vorzubringen. Es ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des Entwurfs dieser Regionalplanänderung.

	<b>V-3134-2023-01-30</b> <b>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH</b> <a href="#">Dokument 95893/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Im Einflussbereich der o.g. Baumaßnahme könnte sich eine Wasserstoff-(H<sup>2</sup>)-Fernleitung befinden, die im Auftrag der ALD von der Evonik Operations GmbH   Technology &amp; Infrastructure betreut wird. Bitte sprechen Sie bei Fragen Wasserstoff-(H<sup>2</sup>)-Fernleitung der EVONIK unter den Kontaktdaten an:</p> <p>■■■■■</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-4001-2022-07-01</b> <b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 537821/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Frau ■■■■,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Hiermit liefern wir Ihnen gerne erste Hinweise bezüglich der von uns vertretenen Belange.</p> <p><b>Zum Vorhaben</b></p> <p>Der hier in Rede stehende Änderungsbereich befindet sich im Düsseldorfer Stadtteil Reisholz und ist Teil eines über 200 ha großen GIB. Der Änderungsbereich weist bereits heute keine GIB-typische Nutzung für Emittenten aus Gewerbe und Industrie auf. So gehören Teile des Änderungsbereiches zum zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Henkelstraße – kleines Stadtteilzentrum“, der geprägt ist durch ZVB-typischen Nutzungen. Zur Stärkung des ZVB soll dieser erweitert werden - durch Verlagerung eines künftig großflächigen Discounters sowie die Ansiedlung eines Drogeriemarktes. Dies erfordert eine Umwandlung des regionalplanerisch festgelegtem GIB zu einem ASB.</p> <p><b>Position des Handwerks zum Änderungsverfahren des Rahmenplan Einzelhandel der Stadt Düsseldorf</b></p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Bedingungen, welche die Handwerkskammer in ihrem Fazit ausführt, unter denen mögliche Einwände gegen das Planverfahren zurückgestellt werden, richten sich an die Ebene der Bauleitplanung. Erst auf Ebene des FNP und des B-Planes ist der Ausschluss von Wohnnutzungen und vergleichbaren schutzbedürftigen Nutzungen möglich.</p> <p>Wie die Handwerkskammer selbst beschreibt, besteht ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen entlang der Henkelstraße schon heute. Im Weiteren ist es dann Aufgabe der Stadt Düsseldorf im Bereich der Henkelstraße das Nebeneinander von sensiblen und störenden Nutzungen unter Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes § 50 BImSchG und der gefestigten Rechtsprechung zum Schutz bestehender Nutzungen vor heranrückenden Nutzungen zu steuern.</p>

<b>V-4001-2022-07-01</b> <b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 537821/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Wir hatten im Änderungsverfahren darauf hingewiesen, dass wir es angesichts der Gewerbe- und Industrieflächenknappheit in der Stadt Düsseldorf bedauern, dass eine Überplanung von als Industriegebiet festgesetzten Flächen zugunsten eines Kerngebietes erfolgen soll. Außerdem ist nach unserer Auffassung durch entsprechende Festsetzungen zu verhindern, dass es durch die geplante Ausweisung eines Kerngebietes zu Konflikten mit den angrenzenden Gewerbe-/ Industriebestandsbetrieben (auf B-Plan-Ebene) in dem auch weiterhin als regionalplanerischen GIB kommt. Dies würde auch der Flächenstrategie Gewerbe- und Industriekernzone widersprechen. Zwar befindet sich das Plangebiet außerhalb der Gewerbe- und Industriekernzone Nr. 9.A.1 (Nördlich Henkelstraße/Henkel). Entsprechend der Zielvorgabe der Kategorie A ist aber auch das Heranrücken von schutzwürdigen Nutzungen an diese zu vermeiden (vgl. Landeshauptstadt Düsseldorf o.J., Gewerbe- und Industriekernzonen, S.17).</p> <p>Gleichwohl liegt es auch im Interesse des Handwerks, den zentralen Versorgungsbereich „Henkelstraße“ durch Erweiterung zu stärken. Denn hiervon profitieren zum einen die (künftig) ansässigen einzelhandelsorientierten Handwerksbetriebe mit zentrenrelevanten Warensortimenten unmittelbar. Zum anderen dient dies dem Handwerk mittelbar, da in ZVB klassischerweise der Einzelhandel verortet ist, mit dem dienstleistungsorientierte Handwerksbetriebe üblicherweise enge Standortgemeinschaften ausüben.</p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Sofern planerisch sichergestellt werden kann, dass ein Heranrücken von Wohnnutzungen oder ähnlich schutzbedürftigen Nutzungen an das weiterbestehende GIB verhindert wird und gegebenenfalls einzuhaltende Abstände zu ebensolchen Nutzungen nicht zulasten des bestehenden GIB umgesetzt werden, bringen wir keine Einwände gegen die Regionalplanänderung vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Insoweit werden die Ausführungen der Handwerkskammer im Wesentlichen als Aufforderung an die Bauleitplanung der Stadt Düsseldorf verstanden.</p> <p>Vorsorglich erfolgt der Hinweis, dass eine tiefergehende Steuerung auf Ebene des Regionalplans hier nicht erfolgen kann: Die Änderung von GIB in ASB im hier vorliegenden Fall trägt lediglich dem überwiegenden faktischen Nutzungsbesatz in der Örtlichkeit Rechnung. Da schon heute gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen in räumlicher Nähe bestehen, wird durch die geänderte regionalplanerische Festlegung keine neue Gemengelage geschaffen, die die Entwicklung gewerblicher Standorte über das heutige Maß hinaus erheblich einschränken würde. Vielmehr wird die regionalplanerische Festlegung dem vorhandenen Nutzungsbesatz entlang der Henkelstraße angepasst.</p> <p>Im Regionalplan steht hierfür lediglich die Festlegung ASB zur Verfügung, welche mit Blick auf den in der Begründung noch im Detail zu beschreibenden gemischten Nutzungsbesatz jedoch auch die korrekte raumordnerische Festlegung ist. Die für den RPD neu definierte Festlegungsmöglichkeit ASB-GE scheidet vorliegend aus. Sie würde zwar raumordnerisch das Wohnen verbindlich ausschließen sodann jedoch auch keinen zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO ermöglichen. Der Nutzungsbesatz des zentralen Versorgungsbereichs und das Bestreben der Stadt Düsseldorf, das Stadtteilzentrum auch mit einem großflächigen Nahversorger zu stärken, sollen jedoch berücksichtigt werden.</p>

	<b>V-4001-2022-07-01</b> <b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 537821/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<b>V-4001-2023-02-27</b> <b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 212646/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Frau ■■■,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Hiermit liefern wir Ihnen gerne erste Hinweise bezüglich der von uns vertretenen Belange.</p> <p>Der hier in Rede stehende Änderungsbereich befindet sich im Düsseldorfer Stadtteil Reisholz und ist Teil eines über 200 ha großen GIB. Der Änderungsbereich weist bereits heute keine GIB-typische Nutzung für Emittenten aus Gewerbe und Industrie auf. So gehören Teile des Änderungsbereiches zum zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Henkelstraße - kleines Stadtteilzentrum“, der geprägt ist durch ZVB-typische Nutzungen. Zur Stärkung des ZVB soll dieser erweitert werden - durch Verlagerung eines künftig großflächigen Discounters sowie die Ansiedlung eines Drogeriemarktes. Dies erfordert eine Umwandlung des regionalplanerisch festgelegtem GIB zu einem ASB.</p> <p>Sofern planerisch sichergestellt werden kann, dass ein Heranrücken von Wohnnutzungen oder ähnlich schutzbedürftigen Nutzungen an das weiterbestehende GIB verhindert wird und gegebenenfalls einzuhaltende Abstände zu ebensolchen Nutzungen nicht zulasten des bestehenden GIB umgesetzt werden, bringen wir auch weiterhin keine Einwände gegen die Regionalplanänderung vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Handwerkskammer Düsseldorf äußert unter der Beachtung ggf. einzuhaltender Abstände und die Vermeidung eines Heranrückens von Wohnungen oder ähnlichen schutzwürdigen Nutzungen, die den bestehenden GIB über das aktuelle Maß einschränken können, keine Bedenken (vgl. hierzu die regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme der Handwerkskammer vom 01.07.2022 V-4001-2022-07-01). Die Ausführungen der Handwerkskammer werden im Wesentlichen als Aufforderung an die Bauleitplanung der Stadt Düsseldorf verstanden und sind in nachgelagerten Planverfahren ggf. erneut vorzubringen. <b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<b>V-4007-2023-01-31</b> <b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 108787/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Frau ■■■,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-4007-2023-01-31</b> <b>Handelsverband Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 108787/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir folgen den im Änderungsentwurf erläuterten Ausführungen und Begründungen und begrüßen die Änderung mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im betreffenden Gebiet zu schaffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>V-4013-2022-06-02</b> <b>IHK Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 109139/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrter Frau [REDACTED],</p> <p>mit Schreiben vom 23. Mail 2022 baten Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zu o.g. Regionalplanänderung bis zum 24. Juni 2022 um erste Informationen.</p> <p>Der rund 9,5 Hektar große Änderungsbereich liegt in Düsseldorf Reisholz. Er ist Teil eines 208,6 Hektar großen GIB, der an ein regionalplanerisch gesichertes ASB grenzt. Teile des Änderungsbereiches gehören heute schon zum zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Henkelstraße – kleines Stadtteilzentrum“. Dieser soll nach Norden hin erweitert werden, um die Ansiedlung eines Drogeriemarkts (620 qm VK) sowie die Verlagerung und Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters von heute 800 qm auf zukünftig 1.300 qm VK zu ermöglichen. Angesichts der zukünftigen Dimension des zentralen Versorgungsbereiches ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Das Änderungsverfahren des Rahmenplans Einzelhandel hat die Landeshauptstadt eingeleitet.</p> <p>Die IHK nimmt zur geplanten Änderung wie folgt Stellung:</p> <p>Die IHK Düsseldorf wurde im Zuge des Änderungsverfahrens zum Rahmenplan Einzelhandel um Stellungnahme gebeten. Bauleitplanerisch sollen die Erweiterungsflächen, analog zum überwiegenden Teil des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches, als Kerngebiet (MK) ausgewiesen werden.</p>		<p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der IHK Düsseldorf vom 24.01.2023 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG mit betrachtet.</p> <p>Die IHK Düsseldorf unterstützt die Erweiterung des ZVB Stadtteilzentrum entlang der Henkelstraße zur Stärkung der Nahversorgung. Kritisch beurteilt die IHK die Ausweisung eines Kerngebietes. In einem Kerngebiet können grundsätzlich auch Wohnnutzungen zugelassen werden. Die detaillierten Festsetzungen sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens seitens der Stadt Düsseldorf auszuarbeiten.</p> <p>Ein Verweis auf RPD Kapitel 3.3.1 Grundsatz 1 befindet sich in der Begründung Kapitel 5.3 Regionalplanerische Bewertung (Stand Offenlage).</p>

	<b>V-4013-2022-06-02</b> <b>IHK Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 109139/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Die IHK unterstützt die Erweiterung des Stadtteilzentrums und somit die Änderung des Rahmenplan Einzelhandels. Der zentrale Versorgungsbereich wird durch die geplante Erweiterung gestärkt. Darüber hinaus sind die Erweiterungsflächen genauso wie der bestehende ZVB nicht Teil des Gewerbe- und Industriekernzonenkonzepts der Landeshauptstadt Düsseldorf. Wohnnutzungen im ZVB verhindern GIB-typische Ansiedlungen.</p> <p>Mit Blick auf die benachbarte gewerblich/industriell geprägte Umgebung sowie die knappen Gewerbe- und Industrieflächen in der Landeshauptstadt hatte die IHK sich aber kritisch zur Kerngebietsausweisung geäußert. In einem Kerngebiet können bauleitplanerisch Wohnnutzungen zugelassen werden. Das kann zu Konflikten mit den angrenzenden Gewerbe-/Industriebestandsbetrieben führen. Die IHK hatte Ihre Zustimmung zur Erweiterung des ZVB deshalb davon abhängig gemacht, dass in den neuen Kerngebieten auf Ebene des Bebauungsplans Wohnnutzungen ausgeschlossen werden. Hierdurch entsteh eine Pufferzone zwischen den vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorten und der Wohnbebauung im heutigen ZVB. Seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf wurde uns zugesagt, die Anregung der IHK im Bebauungsplanverfahren so zu berücksichtigen, dass es trotz einer Kerngebietsausweisung nicht zu Einschränkungen für die angrenzende Industrie/das angrenzende Gewerbe kommt. Ein Bebauungsplanentwurf liegt uns allerdings noch nicht vor.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Vorgenannten regt die IHK an, in der Begründung und/oder im Umweltbericht zur Regionalplanänderungen einen Hinweis auf Kapitel 3.3.1., Grundsatz 1, aufzunehmen, wonach angesichts der knappen Gewerbe- und Industrieflächen in der Landeshauptstadt sowie aufgrund von emittierenden Nutzungen im Bestands-GIB zukünftig neue Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im angrenzenden ASB zu sichern sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		<p><i>„Es ist und wird Aufgabe der Bauleitplanung sein unter Berücksichtigung der vorhandenen Gemengelage, dem Erfordernis der Einhaltung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen den Nutzungsarten und dem Trennungsgrundsatz des § 50 (Bundes-Immissionsschutzgesetz) BImSchG entsprechende Lösungen vor Ort und im Detail zu erarbeiten. Auch der Grundsatz 1 im Kap 3.3.1 RPD enthält entsprechende Vorgaben zur Vermeidung des Heranrückens sensibler Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung. Somit führt die geplante Festlegung ASB nicht über die jetzt schon faktisch vorhandene Bestandsituation hinaus, sondern ermöglicht lediglich neue Handlungsoptionen.“</i></p> <p><b>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<b>V-4013-2023-01-24</b> <b>IHK Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 77674/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrter Frau [REDACTED],		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-4013-2023-01-24</b> <b>IHK Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 77674/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Hinweise, die über diejenige hinausgehen, die wir Ihnen in unserer Stellungnahme vom 02.06.2022 mitgeteilt hatten, haben wir nicht. Freundliche Grüße		
	<b>V-7000-2023-01-12</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <a href="#">Dokument 55629/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersende ich elektronisch die Stellungnahme der Bundeswehr zu o.g. Betreff, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
02	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-8004-2022-05-24</b> <b>LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b> <a href="#">Dokument 453808/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung des Screeningpapiers zu dem ich wie folgt Stellung nehme: Im Änderungsbereich des Regionalplans befindet sich mit dem alten Bahnhof Reisholz, Henkelstraße 313-315, ein eingetragenes Baudenkmal nach DSchG NRW. Im Rahmen des Planungsverfahrens sind mögliche substanzielle, funktionale oder sensorielle Beeinträchtigungen des Denkmals durch die Planung zu untersuchen. Hinweise zur Methodik einer solchen Untersuchung finden		Redaktioneller Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme des LVR – Amt für Denkmal-

<b>V-8004-2022-05-24</b> <b>LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b> <a href="#">Dokument 453808/2022</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus Screeningverfahren	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>sich z.B. in der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ der UVP-Gesellschaft e.V., 2. Auflage, Köln 2014.</p> <p>Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>pflege im Rheinland vom 27.02.2023 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG mit betrachtet.</p> <p><b>Der Hinweis auf das Baudenkmal alter Bahnhof Reisholz, Henkelstraße 313-315 wird als nachrichtliche Umweltinformation zur Berücksichtigung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p>Die vorgetragenen Umweltinformationen führen jedoch mit Blick auf die Steuerungstiefe und der groben Maßstabsebene des Regionalplans nicht zum Erfordernis der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Die Bahntrasse bildet die östliche Grenze des Änderungsbereichs der Änderung. Und das eingetragene Baudenkmal Bahnhof Reisholz ist als Haltepunkte (im Regionalplan Düsseldorf als Schienenweg (3bb der Legende) festgelegt) nicht direkt durch die geänderte Festlegung von GIB in ASB betroffen. Bei der Konkretisierung des ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen dürfen keine fachrechtlich unzulässigen Planungen umgesetzt werden; dies gilt auch für das Denkmalrecht. Erst auf diesen Ebenen können mögliche substanzielle, funktionale oder sensorielle Beeinträchtigungen des Denkmals diskutiert werden. Auf der Ebene der Regionalplanung kommt der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu, da hier erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen durch die Festlegungen von Siedlungsbereichen vorbereitet werden. Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmäler führt jedoch für die regionalplanerische Ebene zu tief.</p>

	<b>V-8004-2023-02-27</b> <b>LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b> <a href="#">Dokument 217717/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Frau ■■■,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung.</p> <p>Das von uns in einer Mail am 24.5.2022 angeführte Baudenkmal Bahnhof Reisholz im Planungsgebiet wurde nun in der Begründung zur Offenlage genannt. Die nötigen Untersuchungen im Rahmen des Planverfahrens, um mögliche substanzielle, funktionale oder sensorielle Beeinträchtigungen des Denkmals zu vermeiden, werden angesichts des unkonkreten Planungsstandes auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen.</p> <p>Das LVR-ADR begrüßt diesen Hinweis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>